

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Hasinger, Dr. Hammans, Frau Schleicher, Burger,
Dr. Becker (Frankfurt), Frau Dr. Neumeister, Frau Karwatzki,
Dr. Meyer zu Bentrup und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Hebammengesetzes

A. Problem

Durch das Gesetz sollen Ausbildung und Zulassung zum Hebammenberuf neu geregelt und das Hebammengesetz aus dem Jahre 1938 insoweit ersetzt werden.

B. Lösung

Die Ausbildung zur Hebamme dauert drei Jahre (bisher zwei Jahre), wird an Hebammenlehranstalten durchgeführt und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Das Gesetz macht hiervon die Berufsausübung unter der Bezeichnung „Hebamme“ (geschützte Berufsbezeichnung) und die Schwangerschaftsbetreuung, Geburtshilfe und Wochenbettüberwachung (vorbehaltene Tätigkeiten) abhängig. Der Beruf wird auch männlichen Bewerbern geöffnet.

C. Alternativen

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine gemeinsame gesetzliche Regelung der Ausbildung von Krankenpflegekräften und Hebammen vor. Eine — auch nur teilweise — gemeinsame Ausbildung in diesen Berufen würde jedoch den spezifischen Anforderungen weder des Hebammenberufes noch der Krankenpflegeberufe gerecht.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden zusätzliche Kosten aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, soweit sie Träger von Lehranstalten für den Beruf der Hebamme sind. Durch die Verlängerung und Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für diesen Beruf ist mit Mehrkosten von jährlich etwa 1,2 Millionen DM sowie mit Investitionskosten für neue Ausbildungsplätze bei Aufrechterhaltung der bisherigen Ausbildungskapazität von etwa 9,5 Millionen DM zu rechnen.

Entwurf eines Hebammengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung erworben und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird und die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 weggefallen sind.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Hebamme nicht innerhalb eines regelmäßig wiederkehrenden Zeitraums von drei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung an einer staatlich anerkannten Hebammenlehranstalt besucht.

§ 4

(1) Folgende Tätigkeiten dürfen außer von Ärzten nur von Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ausgeübt werden:

1. Schwangerenberatung und -betreuung,
2. Geburtshilfe, die die Überwachung des Geburtsvorgangs und die Hilfeleistung bei der Geburt umfaßt,
3. Überwachung des Wochenbettverlaufs.

(2) Personen, die sich in der Ausbildung zur Hebamme befinden, dürfen die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten unter Anleitung ausführen, wenn sie ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind.

§ 5

(1) Die Ausbildung für Hebammen dauert drei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Sie wird an staatlich anerkannten Hebammenlehranstalten, die mit einem Krankenhaus mit geburts-hilflicher Abteilung verbunden sind, durchgeführt.

(2) Hebammenlehranstalten sind staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Unterrichtshebamme oder einem Arzt geleitet werden,
2. über eine ausreichende Zahl weiterer Unterrichtshebammen sowie an der Ausbildung mitwirkender Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. die praktische Ausbildung im Krankenhaus durch ausgebildete Hebammen gewährleisten.

(3) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist eine abgeschlossene Realschulbildung oder ein gleichwertiger Bildungsabschluß und die Vollendung des 17. Lebensjahres.

(4) Die Ausbildung verkürzt sich für Personen, die eine Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflege-Ausbildung abgeschlossen haben, um zwölf Monate.

(5) Eine Ausbildung nach Absatz 1 wird ferner um sechs Monate verkürzt für Krankenpflegehelfer, die eine dreijährige Berufstätigkeit in diesem Beruf nach Erwerb der Berufserlaubnis nachweisen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Hebammen-Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(7) Auf die Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechung durch Ferien,

2. Unterbrechung wegen Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu einer Gesamtdauer von sechzehn Wochen.

§ 6

(1) Die Ausbildung soll dazu befähigen, Frauen die notwendige Fürsorge und Rat während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett zu geben, normale Geburten zu leiten, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine verantwortliche Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Mindestanforderungen an die dreijährige Schulausbildung nach § 5 Abs. 1 und das Nähere über die staatliche Prüfung. Es ist vorzusehen, daß der Schüler während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht sowie an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Hebammenausbildung ist von einer Gesamtstundenzahl von 4600 Stunden auszugehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen.

§ 7

Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187) wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. freiberuflich tätige Hebammen.“

2. § 475 d wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Freiberuflich tätige Hebammen (§ 166 Abs. 1 Nr. 4) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

(2) Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufkommen aus der Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme, mindestens jedoch nach dem 150. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiberuflich tätige Hebammen mit einem gewährleisteten Mindesteinkommen bemißt sich der Grundlohn mindestens nach dem gewährleisteten Betrag.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(2) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen“ ersetzt.
2. § 127 Abs. 2 wird gestrichen.

(3) Nach Artikel 2 § 48 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1744), wird folgender § 48 c eingefügt:

„§ 48 c

§ 127 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am geltenden Fassung gilt für die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis weiter.“

(4) In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen“ ersetzt.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führt oder die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 11

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 12

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidung nach § 3 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Hebamme ihren Beruf ausübt oder zuletzt ausgeübt hat.

(2) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 13

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Anerkennung als Hebamme nach § 6 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und ein durch § 23 des Hebammengesetzes der Anerkennung nach § 6 des Hebammengesetzes gleichgestelltes Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) gelten als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 14

Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Niederlassungserlaubnis nach § 10 des Hebammengesetzes gilt weiter. Sie erlischt, wenn die Inhaberin der Erlaubnis das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Hebammengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 der §§ 3, 14 bis 20 und des § 25, soweit sich dieser auf die Durchführung der zu Landesrecht gewordenen Vorschriften bezieht,
2. das Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (BGBl. I S. 1),
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, mit Ausnahme der §§ 9 bis 17,
5. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, mit Ausnahme des § 1 Satz 2, des § 2 Abs. 1 und der §§ 17 bis 24,
6. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
8. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2458) vom 29. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75),
9. die Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503),
10. die Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

Bonn, den 10. November 1978

Hasinger
Dr. Hammans
Frau Schleicher

Burger
Dr. Becker (Frankfurt)
Frau Dr. Neumeister

Frau Karwatzki
Dr. Meyer zu Bentrup
Dr. Kohl, Dr. Zimmer und Fraktion

Begründung

Der Beruf der Hebamme hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich gewandelt. Fast alle Entbindungen finden heute in Kliniken und nicht mehr in Privathaushalten statt. Dementsprechend hat der Anteil der angestellten Hebammen gegenüber freiberuflich tätigen rasch zugenommen. Hinzu kommt, daß die Geburtshilfe wichtige medizinische Fortschritte (perinatale Medizin) verzeichnet, die gesteigerte Anforderungen an den Beruf stellen und bei der Ausbildung berücksichtigt werden müssen. In der Schwangerenbetreuung und der nachgehenden Wochenhilfe liegen weitere bedeutsame Aufgaben für die Hebammen.

Den gewandelten Anforderungen wird das Hebammengesetz aus dem Jahre 1938 nicht mehr gerecht. Der Gesetzentwurf will die seit langem geforderte Reform des Hebammengesetzes verwirklichen und damit einen Beitrag zur Verringerung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit und vorgeburtlicher Schädigungen leisten.

Der Gesetzentwurf versteht sich als Alternative zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Krankenpflege- und Hebammengesetzes. Die dort vorgesehene gemeinsame einjährige Grundausbildung von Krankenschwestern, Krankenpflegern und Hebammen ist abzulehnen, weil sie den spezifischen Anforderungen der einzelnen Berufe nicht gerecht wird. Eine genaue Prüfung zeigt, daß es nur ganz wenige gemeinsame Ausbildungsinhalte — auch im Anfangsjahr — gibt. Eine nur formale Zusammenfassung der Krankenpflegeberufe und Hebammen in einem Gesetz erscheint angesichts erheblicher inhaltlicher Unterschiede wenig sinnvoll. So handelt es sich beim Krankenpflegerecht um ein reines Berufszugangsgesetz, während das Hebammenrecht vorbehaltene Tätigkeiten vorsieht. Auch im EG-Recht gibt es gravierende Unterschiede.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

1. Die Dauer der Ausbildung der Hebammen wird von bisher zwei auf drei Jahre verlängert, um den erhöhten Anforderungen — nicht zuletzt im Bereich der vorgeburtlichen Medizin — Rechnung zu tragen.
2. Die Ausbildung soll wie bisher in Hebammenlehranstalten, die mit Krankenhäusern verbunden sind, stattfinden und aus praktischer Ausbildung und theoretischem und praktischem Unterricht bestehen. Sowohl eine Verschulung wie auch die Anwendung des zweigleisigen Berufsbildungsgesetzes würden demgegenüber zu gravierenden Nachteilen und damit zu einer nicht

zu verantwortenden gesundheitspolitischen Gefährdung führen.

3. Angesichts der gestiegenen Anforderungen ist Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung grundsätzlich Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß.
4. Eintrittsalter für die Ausbildung ist das 17. Lebensjahr.
5. Das Ausbildungsziel ist in Anlehnung an die Definition der Hebamme durch die Weltgesundheitsorganisation formuliert.
6. Den Hebammen und Ärzten vorbehaltene Tätigkeiten sind:
 - Schwangerenberatung und -betreuung,
 - Geburtshilfe,
 - Überwachung des Wochenbettverlaufs.
 Durch eine nachgehende, ambulante Überwachung des Wochenbettverlaufs kann auch ein Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen geleistet werden.
7. Jeder Hebamme steht es in Zukunft frei, angestellt im Krankenhaus oder freiberuflich tätig zu sein. Bisher erteilte Niederlassungserlaubnisse erlöschen mit Vollendung des 65. Lebensjahres (bisher 70. Lebensjahr). Neue Niederlassungserlaubnisse werden nicht mehr erteilt. Der freiberuflich tätigen Hebamme wird der Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung eröffnet.
8. Die Zulassung zum Beruf kann widerrufen werden, wenn die Hebamme nicht alle drei Jahre eine Fortbildungsveranstaltung an einer Hebammenlehranstalt besucht. Angesichts des raschen medizinischen Fortschritts erscheint dies unabdingbar. Ein umfangreiches Fortbildungsangebot besteht seit langem.
9. Die im Hebammengesetz von 1938 enthaltene Verpflichtung von Mutter und Arzt, eine Hebamme zur Geburt hinzuzuziehen (Zuziehungspflicht), fällt nicht in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers und ist daher nicht aufgenommen.
10. Der Gesetzentwurf sieht eine Beschränkung des Zugangs zum Hebammenberuf auf weibliche Bewerber nicht mehr vor, im Gegensatz zum Entwurf der Bundesregierung aber auch keine besondere Berufsbezeichnung für männliche Bewerber.